

Flüchtlinge vor Libyens Küsten: Was darf die deutsche Marine?

Die folgenden Ausführungen sind inhaltlich an einen Artikel in Heft 6/2015 der Zeitschrift des Deutschen Bundeswehrverbandes „Die Bundeswehr“ angelehnt.

Schiffe der deutschen Marine sind beauftragt worden, im Mittelmeer Flüchtlingen auf See humanitäre Hilfe zu leisten – auf welcher rechtlichen Grundlage? Es ist von der Pflicht nach Artikel 98 des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) die Rede, „... jeder Person, die auf See in Lebensgefahr angetroffen wird, Hilfe zu leisten ...“.

Das SRÜ ist erst seit 1994 in Kraft. Es regelt eine Vielzahl von Fragen, beispielsweise zur Definition von Kriegsschiffen, zum Umweltschutz oder zur Bekämpfung der Piraterie. Es ist auch die Basis für die Resolution des UN-Sicherheitsrats zur Piraterie-Bekämpfung vor den Küsten Ostafrikas, auf der wiederum das Mandat des Deutschen Bundestages für die deutsche Beteiligung an der Operation ATALANTA beruht. Hierzu gilt u.a. Artikel 107 SRÜ, der für das Aufbringen von Piraten eindeutig von Kriegsschiffen spricht.

Für den humanitären Einsatz im Mittelmeer gibt es aber kein Mandat des Bundestages und die Frage nach dem „warum“ ist nur mit einem scharfen Blick auf die deutsche Rechtslage zu beantworten. Sie erlaubt beispielsweise der Bundeswehr nicht, sich einfach der EU-Organisation FRONTEX anzuschließen, denn diese nimmt Grenzsicherungsaufgaben nach polizeilichen Grundsätzen wahr. Hier kommt die Trennung von polizeilichen und militärischen Aufgaben zum Tragen, die sich aus unserem Grundgesetz ergibt. Schon früher hat dieses Trennungsgebot den Einsatz der Streitkräfte erschwert. Selbst eine Erweiterung des FRONTEX-Auftrags um die humanitäre Aufgabenstellung wäre daher noch keine Grundlage für ein Bundestagsmandat zum Einsatz der Bundeswehr. Die Bundespolizei hingegen „dürfte“, wenn sie denn „könnte“ – ein Dilemma.

Ob die Erlaubnis des Grundgesetzes, sich nach Artikel 24 an einem auf „Gegenseitigkeit beruhenden kollektiven Sicherheitssystem“ (*hier also der UNO*) zu beteiligen, den humanitären Marineeinsatz im Mittelmeer rechtlich begründen könnte, ist zunächst zu verneinen. Mit einer nach Kapitel 7 der UN-Charta auf den internationalen Frieden abzielenden Resolution des Sicherheitsrats könnte zwar eine neue Lage entstehen, eine solche Resolution zeichnet sich aber nicht ab und sie wäre auch sachlich schwer begründbar.

Am Bemühen, die Flüchtlingsströme in geregeltere und vor allem humanere Bahnen zu lenken, werden nicht nur der unbefriedigende Entwicklungsstand des Völkerrechts, sondern auch die mangelnde Flexibilität des nationalen Rechts und die lückenhafte Synchronisierung beider Rechtsbereiche sichtbar. Um das humanitäre Desaster im Mittelmeer schnell abzumildern, ist es also unumgänglich, sich auf den oben erwähnten Artikel 98 SRÜ zu stützen. Allerdings schließt dies das Vorgehen gegen Schlepperbanden – außer in Fällen von Selbstverteidigung bzw. erweiterter Selbstverteidigung – eindeutig aus, ebenso jede Art von Eingreifen in den Flüchtlingsstrom an Land. Einzig die Zerstörung der leeren Flüchtlingsboote oder –schiffe ist erlaubt, sofern sie führerlos oder seeuntüchtig die Seeschifffahrt gefährden. Ob noch seetüchtige Flüchtlingschiffe, deren Besatzung sich an Bord befindet, von unserer Marine aufgebracht werden dürften, ist eine weitere interessante Frage zum Thema „Streitkräfte als Mittel der deutschen Sicherheitspolitik“ ...